

SATZUNG

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 08. Oktober 2009

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen
„Tennisclub Schwarz-Gold Berlin e. V.“
(TC Schwarz - Gold Berlin e. V.)
und ist insbesondere auf die Ausübung der Sportart Tennis gerichtet.
- (2) Der Verein nutzt die Tennisanlage Roedernstraße vorrangig und laufend auf der Basis
 - von eigenem Grund und Boden
 - von Nutzungsverträgen mit dem Land Berlin.
- (3) Der Sportverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 12469 Nz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin - Hohenschönhausen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes des Landessportbundes unter Anerkennung seiner Satzung und Ordnungen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr..
- (6) Gerichtsstand ist das am Vereinssitz zuständige Amtsgericht.

§ 2

Zwecke, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der im § 1 angegebenen Sportart.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensport als Breiten- und Wettkampfsport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Zahlungen von Aufwandsentschädigungen sind nur auf der Grundlage von Vereinbarungen zulässig, deren Inhalte und Bedingungen zuvor von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden

- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein führt regelmäßige Trainingsmaßnahmen durch. Der Verein plant und organisiert die Teilnahme an Wettkämpfen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich aktiv betätigen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich aktiv betätigen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Passive Mitglieder)
 - c) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter).
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegter Aufnahmebeitrag und der erste Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

- (5) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis zum 15. November (Poststempel) des laufenden Jahres erklärt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (8) Ruhende Mitgliedschaft kann der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages, der bis zum 15.11 des laufenden Jahres zu stellen ist gewähren, wenn das Mitglied z. B. wegen einer langwierigen Erkrankung, Wehr-/Zivildienstes oder eines Auslandsaufenthalts gehindert ist, seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wahrzunehmen.
Ruhende Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages und muß bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr beantragt werden.
Nach Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft gelten für das Mitglied automatisch wieder alle ursprünglichen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.
- (9) Alle Statusänderungen von Mitgliedern müssen ebenfalls bis 15.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr beantragt bzw. bekannt gegeben werden. Entsteht dem Verein Schaden haftet das Mitglied für die daraus entstehenden Kosten.
- (10) Die Daten der Mitglieder aus den Aufnahmeanträgen können maschinell gespeichert werden, dürfen aber nur für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (11) Im Schriftverkehr des Vorstandes mit den Mitgliedern können bei Vorliegen der Voraussetzungen Mitteilungen auch auf elektronischen Wege (E-Mail) übermittelt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Aktive Mitglieder haben das Recht zur Ausübung des Tennissports im Verein. Voraussetzung ist die erteilte Spielberechtigung und die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.
- (3) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen und zur Leistung von Arbeitsstunden für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zahlung der Jahresbeiträge und festgelegter Umlagen hat bis zum 28.02. eines Jahres zu erfolgen. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Beiträge und Umlagen.
- (6) Die Zahlung des Beitrages und von Umlagen sowie gegebenenfalls die Leistung von Arbeitsstunden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
- (7) Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen ist ersatzweise ein Geldbetrag zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Kommt ein Mitglied seinen vorstehend genannten Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird ein Entgelt für die erste Mahnung in Höhe von € 5,0 und für zweite Mahnung in Höhe von € 10,0 erhoben. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- (9) Der Vorstand kann auf Antrag, der bis zum 15.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen ist, in begründeten Ausnahmefällen Befreiung oder Stundung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für ein Geschäftsjahr gewähren oder gemeinsam mit dem Antragsteller eine andere Form der Erfüllung festlegen, die den Interessen des Vereins entspricht.

§ 6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluß aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 6.1. a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Im Fall von Spielverbot ist auch ein Aushang auf dem Clubgelände möglich. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7

Finanzielle und wirtschaftliche Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks notwendigen Mittel erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen seiner Mitglieder.
- (2) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorzuschlagen, die den wirtschaftlichen und sportlichen Anforderungen einer soliden Vereinsarbeit gerecht wird.
- (3) Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse, es sei denn, dass der Spender einen ausschließlichen Verwendungszweck benennt.
- (4) Öffentliche Zuwendungen fließen in die Vereinskasse, es sei denn, dass der Zuwendender ausdrücklich den Verwendungszweck bestimmt. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (5) Angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte müssen inventarisiert werden und sind Eigentum des Vereins.
- (6) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Ausschüsse

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten (Beitragsordnung)

- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Beschlussfassung über Vereinbarungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in den Organen des Vereins (§ 8)
 - l) Verhandlung über die Berufung gegen eine Maßregelung nach § 6.(3)
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - n) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Hauptversammlung und die für das Geschäftsjahr geltende Beitragsordnung sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen
 - (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe wörtlich mitgeteilt werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese wenigstens von 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
 - (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß §3 (1) a) , b) und d)
 - b) vom Vorstand
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 - (9) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§3 (1) a), b) und d)), besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - d) der Sportwartin/ dem Sportwart
 - e) der Jugendwartin/ dem Jugendwart
 - f) der Technikwartin/dem Technikwart
 - g) der Sportwartin Seniorinnen/Senioren, dem Sportwart Seniorinnen/Senioren
 - h) der Schriftführerin/dem Schriftführer

Jedes Amt gemäß d) bis h), kann gleichzeitig in Personalunion mit einem anderen Amt außer dem der Kassenwartin / des Kassenwartes ausgeübt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der 2. Vorsitzende
- c) die Kassenwartin/der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Für den Zahlungsverkehr des Vereins mittels Online - Banking ist die Kassenwartin /der Kassenwart allein vertretungsberechtigt.

- (4) Der Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode das Amt nicht mehr ausführen, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Beschwerdeausschuss überprüft auf schriftlichen Antrag Beschwerden von Mitgliedern. Der Vorstand ist verpflichtet, zu Empfehlungen des Beschwerdeausschusses Stellung zu nehmen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Anerkennung

- (1) Personen, die sich mit herausragendem Engagement für die Entwicklung und Festigung des Vereins eingesetzt oder durch sportliche Leistungen zur Anerkennung des Vereins im regionalen oder nationalen Maßstab beigetragen haben, können auf Beschluss des Vorstandes geehrt werden.
- (2) Mitgliedern des Vorstandes kann nur mit einstimmigen Beschluss des Vorstandes eine Ehrung angetragen werden.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Organe des Sportvereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.10.2009 von der Mitgliederversammlung TC Schwarz-Gold e.V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

Frank Pohl
1.Vorsitzender

Bernd Reiher
2.Vorsitzender